



FlugmodellSportverein Melsungen 1969 e.V.

Flugordnung

03.17



1 Voraussetzungen der Flugplatzbenutzung

1. Die Teilnahme am Flugbetrieb ist nur den Mitgliedern des FSM 69 e.V. gestattet, die durch ihre Unterschrift diese Flugordnung anerkannt haben.
2. Tagesmitgliedschaften können in Ausnahmefällen gem. Ziffer 6. zugelassen werden.
3. Es dürfen derzeit Motorflug-, Segelflug- und Hubschraubermodelle bis zu einem maximalen Abfluggewicht von 150 kg Gesamtmasse betrieben werden. Sie dürfen durch Elektromotor, Kolbenmotor oder Turbinenstrahltriebwerk angetrieben werden.
4. Grundsätzlich ist der Flugbetrieb bei Modellen über 25 kg bis 150 kg nur bei Anwesenheit eines eingetragenen Flugleiters zulässig.
Bei Flugmodellen bis 25 kg ist ab dem Betrieb des dritten Flugmodells ein Flugleiter einzusetzen.
5. Es muss einer Halterhaftpflichtversicherung, nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften, für den Betrieb von Modellflugzeugen bestehen.
6. Zur Steuerung der Modelle dürfen nur zugelassene Fernsteuerungsanlagen benutzt werden.
7. Der höchstzulässige Schalldruckpegel für Motormodelle beträgt 82 bzw. 78 dB (A) in 25 m Entfernung für Modelle mit Turbinenstrahltriebwerk 90 dB (A) (entsprechend Punkt 7). Neumodelle werden vor dem Erstflug gemessen. Für jedes Modell mit Verbrennungsantrieb ist ein Lärmpass zu erstellen, in dem die Lautstärke des Modells vermerkt wird. Dieser ist bei jedem Betrieb des Modells vom Piloten mitzuführen. Bei Veränderungen am Modell, welche die Geräuschentwicklung beeinflussen, ist der Pilot selbst dafür verantwortlich, eine neue Messung durchführen zu lassen und die Ergebnisse im Lärmpass zu vermerken.
Der höchstzulässige Schalldruckpegel für Kolbenmotor angetriebene Flugmodelle über 25 kg bis max. 150 kg beträgt 76 dB (A) in 25 m Entfernung, für Turbinenstrahltriebwerk angetriebene Flugmodelle über 25 kg bis max. 150 kg 86 dB (A) in 25 m Entfernung.
8. Beim Betrieb mehrerer Flugmodelle sind die o.a. Schallpegel wie folgt zu reduzieren:

	Bis 25 kg	Über 25 kg Verbrenner	Über 25 kg Turbine
2 Modelle	-3 dB (A)	-3 dB (A)	-3 dB(A)
3 Modelle	-5 dB (A)	-5 dB(A)	-5 dB(A)
4 Modelle	-6 dB (A)		

Jeder Pilot muss sich vor dem Start davon überzeugen, dass die o.a. max. Schallpegel nicht überschritten werden.

9. Es dürfen maximal 4 Flugmodelle mit Verbrennungsmotor bis max. 25 kg und maximal 3 Flugmodelle mit Verbrennungsmotor von mehr als 25 kg bis max. 150 kg gleichzeitig betrieben werden.
10. Bei Flugbetrieb ist ein Windsack aufzustellen.

2 Flugbuch

1. Über den Flugbetrieb wird vom Flugleiter und den Piloten das Flugbuch nach dem vorhandenen Muster geführt.
2. Der erste am Platz eintreffende Flugleiter hat sich mit Name und Beginn seiner Flugleitertätigkeit im Flugbuch einzutragen, wenn der offizielle Flugbetrieb aufgenommen wird.
3. Jeder Pilot hat sich vor Beginn seines Flugbetriebes in das Flugbuch einzutragen.
4. Besondere Vorkommnisse, wie Abstürze mit Fremdschaden – auch Flurschäden – sind zu vermerken. Ferner ist der Flugleiter bzw. der Vorstand sofort darüber zu informieren.

3 Flugleiter

1. **Definition:** Jedes volljährige, aktive Vereinsmitglied, das erfolgreich an einem Kurs in erster Hilfe teilgenommen hat, kann die Flugleitung übernehmen.
2. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern.
3. Verhalten der Piloten gegenüber den Weisungen von Flugleitern:
Grundsatz: Den Weisungen des Flugleiters ist **diskussionslos** Folge zu leisten.
4. Flugleiteranweisung:
 - ° Bei Verstößen gegen die Flugordnung ist der Pilot unverzüglich (nicht nach Ende des Fluges) auf die Einhaltung der Flugplatzordnung hinzuweisen (zu dem Piloten gehen).
 - ° Bei erneutem Fehlverhalten ist ein Flugverbot für den Rest des Tages auszusprechen.

4 Frequenzeinteilung und Frequenzsicherheit

1. Bei der Eintragung in das Flugleiterbuch ist vom Piloten zu kontrollieren, ob bereits ein zweiter Pilot mit der gleichen Frequenz anwesend ist. Zur Erhöhung der Sicherheit sollte er sich sofort bei diesem melden, damit auch er über die Doppelbelegung seines Kanals informiert ist.
2. Nur wer seine, an der Frequenztafel angebrachte Frequenzklammer entnommen und diese an seinem Sender (Antenne) angebracht hat, darf seinen Sender einschalten (ausgenommen 2,4 GHz-Bereich).
3. Zum Fernsteuern von Flugmodellen dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen.

5 Sicherheitsbestimmungen

1. Jeder Pilot hat sich so zu verhalten, dass der Flugbetrieb sowie die öffentliche Ordnung und Sicherheit, insbesondere andere Personen und Sachen nicht gefährdet oder beschädigt werden.
2. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.
3. Bei Betrieb von Flugmodellen von mehr als 25 kg Gesamtmasse ist der öffentliche Weg nordöstlich des Geländes (Weg vor dem Vereinsheim) zu sperren. In keinem Fall darf der Flugleiter den Betrieb zulassen, wenn sich Menschen auf dem im Flugraum gelegenen Teilstück des Weges befinden.
4. Skizze über Flugzone, Vorbereitungsraum und Pilotenfeld am Schluss dieser Flugordnung.
5. Zum Schutz des Vereinsheims und der Personen, die sich dort aufhalten, ist der Betrieb von Modellen mit Verbrennungsmotoren und Turbinenstrahltriebwerken erst hinter dem Schild am Geländer gestattet.
6. Der Vorbereitungsraum ist nach dem Starten des Motors durch das Tor im Sicherheitszaun zu verlassen.
7. Das Fluggerät und die Fernsteuerungsanlage müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden (Flugleiter können Kontrollen durchführen).
8. Vor jedem Start ist eine Funktionsprüfung der Fernsteuerung durchzuführen.
9. Modelle mit einem Verbrennungsmotor müssen gegen Wegrollen gesichert werden. Die Befestigung muss auch bei Vollgas ausreichend sein. Dies kann durch einen Helfer oder durch geeignete Befestigung des Modells geschehen.
Desweiteren muss das Modell bis zum Flugfeld hinter dem Sicherheitszaun getragen werden. Sollte dies aufgrund von Größe oder Gewicht nicht möglich sein, muss das Modell geschoben werden. Das Steuern über den Sender ist hier unzulässig. Dies gilt auch nach dem Flug für den Weg zurück in den Vorbereitungsraum. Hier ist bei Modellen mit Verbrennungsmotor oder Turbinenstrahltriebwerk vor dem Passieren des Sicherheitszauns der Motor/das Triebwerk abzuschalten.
10. Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
11. Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen.
12. Die Inbetriebsetzung oder Testläufe von turbinenbetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden.
13. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und es dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden. Die Turbine ist hierbei mit dem Windeinlauf gegen den Wind zu richten.
14. Der Anlassvorgang darf nicht in Richtung Zuschauerraum oder Pilotenfeld erfolgen.
15. Das Anlassen von Motoren hinter dem Pilotenstandfeld sowie 5 m links und rechts dieses Feldes ist unzulässig, wenn sich Piloten in diesem Feld aufhalten.
16. Motormodelle sind gegenüber Segelflugmodellen ausweichpflichtig. Im Landeanflug haben Segler Vorrang.

17. Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z. B. Kraftfahrzeuge) befinden.
18. Die Flugmodelle dürfen nur gestartet und gelandet werden, wenn die Flugzone und die angrenzenden, in Start- und Landerichtung gelegenen Wege frei von Personen und Fahrzeugen oder sonstigen Hindernissen sind. Hier ist größtmögliche Vorsicht geboten.
19. Modellhubschrauber sind bis zum Flugfeld hinter dem Sicherheitszaun zu tragen. Gleiches gilt für den Rückweg zum Abstellplatz.
20. Das Überfliegen des Vorbereitungsraums sowie des Vereinsheims und Parkplatzbereiches ist für Flugmodelle grundsätzlich untersagt. Segelflugbetrieb ist in diesem Bereich nur ab einer Höhe von 50 m zulässig.
21. Außer bei Start und Landung ist für Flugmodelle eine Sicherheitshöhe von 15 m über Grund vorgeschrieben. Beim Kunstflug mit Flugmodellen und dem Betreiben von Modellhubschraubern im Schwebeflug oder ähnlichem darf von der Sicherheitsmindesthöhe nur im Bereich der Startbahn abgewichen werden. Alle Tiefflüge sind rechtzeitig den zur gleichen Zeit am Flugbetrieb beteiligten Piloten laut und deutlich anzukündigen.
22. Beim Betrieb der Flugmodelle, insbesondere bei gleichzeitigem Betrieb mehrerer Modelle, haben sich alle Piloten im Pilotenstandfeld (Rechteck 5 m rechts, links und vor dem Durchgangstor im Sicherheitszaun) aufzuhalten. Ein Verlassen des Standplatzes in Flugfeldrichtung ist während des Flugbetriebes nur nach gegenseitiger Absprache mit den gerade fliegenden Piloten gestattet. Allgemein sind beabsichtigte Starts und Landungen den anderen fliegenden Piloten anzukündigen bzw. mit ihnen abzusprechen.
23. Der Betrieb von Modellhubschraubern im Bereich der Start- und Landebahn ist nur in Absprache mit den anderen anwesenden Piloten möglich. Eine kameradschaftliche Absprache ist hier unerlässlich.
24. Alle Personen, die nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligt sind, halten sich im Zuschauer- oder Vorbereitungsraum auf.
25. Die Benutzung von Hochstartseilen für Segelflugmodelle ist grundsätzlich vorher mit dem Flugleiter abzusprechen und nur dann zulässig, wenn andere Piloten mit ihren Modellen nicht in der Luft sind bzw. dem Start zugestimmt haben.
26. Bei Eintritt einer Notlage, z.B. stehengebliebener Motor oder defekte Fernsteuerung, hat jeder Start sowie nach Möglichkeit jede Landung anderer Modelle zu unterbleiben, bis das gefährdete Modell gelandet ist.
27. Alkoholkonsum sowie andere die Flug- und Verkehrstauglichkeit beeinträchtigende Mittel und die aktive Teilnahme am Flugbetrieb sind nicht vereinbar, unzulässig und ausdrücklich Verboten.
28. Bemannten Luftfahrzeugen ist rechtzeitig und weiträumig auszuweichen. Der Luftraum ist von allen Piloten ständig zu beobachten. Hier sind besonders die Flugleiter gefordert.
29. Wenn sich ein Pilot nicht oder nicht mehr zum selbständigen Führen eines Modellflugzeuges als geeignet erweist und dadurch die Sicherheit auf dem Fluggelände gefährdet, muss der Flugleiter einschreiten. Im Einzelfall kann aus Gründen der Sicherheit ein grundsätzliches Alleinflugverbot ausgesprochen werden. In solchen Fällen darf dann nur noch mit einem Helfer geflogen werden. Auf die Person des Piloten ist dabei nicht zu achten.

30. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, ist die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.

6 Zulassung von Gastpiloten als Tages- Wochenmitglied

Gastpiloten sind jederzeit als Tages- Wochenmitglied willkommen, dürfen aber nur in Anwesenheit von Vereinsmitgliedern und nach Absprache mit ihnen fliegen. Sie haben vor ihrer Zulassung folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Anerkennung der Flugplatzordnung durch seine Unterschrift auf dem Vordruck „Tagesmitgliedsanmeldung“. Dieser Vordruck ist aus dem Flugbuch zu entnehmen.
2. Die Erfüllung der Ziffern 1.3 bis 1.7 dieser Flugplatzordnung, wobei der Nachweis der gesetzlichen Haftpflichtversicherung zu überprüfen ist.
3. Der Verein und seine beauftragten Flugleiter werden von jeglicher Haftung freigestellt, die die bestehende Deckungssumme der Vereinshaftpflichtversicherung übersteigt, wenn ihm oder einem Helfer durch die Benutzung des Vereinsgeländes und seiner Einrichtungen irgendein Schaden entstehen sollte. Für Schäden, die dem Verein oder seinen Mitgliedern durch den Gastpiloten entstehen, hat dieser zu haften. Die zur Anerkennung der Flugplatzordnung geleistete Unterschrift gilt hierfür entsprechend.

7 Zeitliche Begrenzung des Flugbetriebes

1. Der Flugbetrieb an allen Tagen ist auf die Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang begrenzt.

2. Modelle mit Verbrennungsmotoren und einem max. Schallpegel von 78 dB (A)/25 m

Werktags: 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Sonn- und Feiertags: 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr

3. Modelle mit Verbrennungsmotoren und einem max. Schallpegel von 82 dB (A)/25 m sowie Modelle mit Turbinenstrahltriebwerken und einem max. Schallpegel von 90 dB (A)/25 m

Werktags: 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sonn- und Feiertags: 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr

8 Grundsätze zur Pflege der Vereinseinrichtungen und der Anlage

1. Der Flugplatz und die übrigen Vereinseinrichtungen sind pfleglich zu behandeln und in ordentlichem Zustand zu erhalten.
2. Die Kameradschaft untereinander gebietet es, nicht dem Letzten am Platz das Aufräumen zu überlassen.
3. Die Flugleiter können bei Bedarf entsprechende Anweisungen erteilen, die insbesondere die Aufräumarbeiten am Ende des Flugbetriebes betreffen.
4. Arbeitseinsätze werden durch Aushang durch die Vorstandschaft angekündigt. Sie sind zur Pflege und Unterhaltung der Anlage unerlässlich.

9 Umweltschutzregeln

1. Beim Betrieb von Verbrennungsmotoren ist die Lärmentwicklung, auch bei Erfüllung der Ziffer 1.7, so niedrig wie möglich zu halten. (Es muss nicht immer Vollgas geflogen werden).
2. Jeder Geländebenutzer nimmt seine Abfälle wieder mit und entsorgt sie ortsüblich an seiner Wohnung.
3. Beim Betanken der Modelle ist das Eindringen von Treib- und Schmierstoffen in das Erdreich und die Verschmutzung der übrigen Flächen zu vermeiden.

10 Nichtbeachtung der Ordnung

Folgende Sanktionen sind bei Nichtbefolgung der Flugplatzordnung vorgesehen:

1. Verwarnung durch den Flugleiter oder eines Mitgliedes des Vorstandes. In weiterer Folge kann der Ausschluss vom Flugbetrieb für diesen Tag ausgesprochen werden.
2. Eine Verwarnung ist auf dem Fluggelände auszusprechen.
3. Verbot der Flugplatzbenutzung für einen bestimmten Zeitraum
4. Antrag auf Ausschluss aus dem FSM 69 e.V.

11 Sonderregelungen

Bei Wettbewerben und anderen Veranstaltungen ist auf eine eventuell geänderte Flugplatzordnung zu achten.

Anlagen:

- ° Skizze des Platzes mit Kennzeichnung von Start- und Landefläche, Vorbereitungsraum und Flugraum
- ° Richtlinie zur Durchführung von Lärmmessungen
- ° Vordruck „Lärmpass“
- ° Vordruck „Tagesmitgliedschaft/Gastpilotenmeldung“
- ° Aufstiegsgenehmigung mit Nachtrag 1-3